

Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.05.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 182, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Heisingen, Blatt 1384,

BV Ifd. Nr. 8 Fl.St. 168

Gemarkung Heisingen, Flur 6, Flurstück 168, Landwirtschaftsfläche, Stauseebogen,
Größe: 252 m²

BV Ifd. Nr. 9 Fl.St. 169

Gemarkung Heisingen, Flur 6, Flurstück 169, Erholungsfläche/Verkehrsfläche,
Stauseebogen, Größe: 674 m²

BV Ifd. Nr. 12 Fl.St. 44

Gemarkung Heisingen, Flur 7, Flurstück 44, Erholungsfläche, Stauseebogen 29,
Größe: 2.957 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um Grundstücke, die mit Gartenlauben bebaut und als
Stell- und Wegeflächen genutzt werden.

Teilfläche A: 252 m² (Flurstück 168)

Hierbei handelt es sich um den Flächenanteil der wertmäßig als Stellplatz- und

Wegefläche beurteilt wird.

Teilfläche B.1: 653 m² (Flurstück 169)

Hierbei handelt es sich um den Flächenanteil der wertmäßig als Freizeit- und Erholungsfläche, Kleingarten beurteilt wird.

Teilfläche C.1: 2 911 m² (Flurstück 44)

Hierbei handelt es sich um den Flächenanteil der wertmäßig als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Kleingarten beurteilt wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

29.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Heisingen Blatt 1384,	
Ifd. Nr. 8 Fl.St. 168	2.500,00 €
- Gemarkung Heisingen Blatt 1384,	
Ifd. Nr. 9 Fl.St. 169	6.500,00 €
- Gemarkung Heisingen Blatt 1384,	
Ifd. Nr. 12 Fl.St. 44	20.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.